

Satzung der Stadt Glückburg (Ostsee) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 57), der §§ 1,6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 27) in der z.Z. gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 22.11.2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Stadt in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen sind auch zu entrichten, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten, Angestellten oder Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbaren Veranlasser aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. erste Ausfertigung von Zeugnissen,
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Stadt Glücksburg ist,
10. Bescheinigungen über Schülerfahrkarten und Schülerausweise,
11. Gebührenentscheidungen,
12. amtliche Beglaubigungen soweit notwendig, die von Schulabgängern und arbeitslosen Stellungsuchenden für Bewerbungszwecke benötigt werden.

§ 3

Gebührenbefreiung

- (1) Von den Verwaltungsgebühren sind befreit:
 1. Behörden des Bundes, der Länder, der kommunalen Körperschaften und Anstalten, die für die Rechnung des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften, Weltanschauungsvereinigungen, sofern sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben und soweit die Gebühr 5,00 € nicht übersteigt oder Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

2. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die ihnen nach ihren Satzungen oder sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4

Höhe der Gebühren, Erlass und Stundung

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Centbeträge auf volle Euro aufgerundet.
- (2) Soweit nach der Gebührentabelle ein Ermessensspielraum besteht, ist die Höhe der Gebühren unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes und des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.
- (3) Die nachgewiesene mangelnde Leistungsfähigkeit eines Zahlungspflichtigen kann gebührenmindernd berücksichtigt werden. Eine Ermäßigung ist nur dann möglich, soweit für die Gebührenfestsetzung ein Spielraum zugelassen ist. Die Gebühr ist von vornherein niedriger festzusetzen.
- (4) Eine Gebührenermäßigung schließt den Billigkeitserlass nach der Abgabenordnung nicht aus. Der Erlass kann auch bei Festgebühren bewilligt werden.
- (5) Für das Verfahren über die Ermäßigung oder den Erlass sind auf Antrag die Vorschriften der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend.

§ 5

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um $\frac{1}{4}$ der vollen Gebühr, wenn
 1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich mindestens auf 1,50 € errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.

§ 6

Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung der Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Gebühren, Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr.5 Halbsatz 2 und Nr.7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
- (4) Der Gebührenpflichtige soll vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8

Soweit in dieser Satzung männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten diese entsprechend auch in der weiblichen Form.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt Glücksburg ist berechtigt, die zur Gebührenermittlung und -festsetzung erforderlichen personenbezogenen Daten bei den Betroffenen gemäß § 10 Abs. 2 LDSG zu erheben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Glücksburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 20.03.2001 außer Kraft.

Glücksburg, den 22.11.2005

gez. Unterschrift

John Witt
Bürgermeister

Anlage

Gebührentabelle nach § 4 der Satzung der Stadt Glücksburg
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Gebührentarif

Werden im Zusammenhang mit einer der nachstehenden Amtshandlungen Auslagen (z.B. Porto- und Telefonkosten) notwendig, so sind diese gemäß § 5 Abs. 5 KAG zusätzlich zu erheben.

Bezeichnung der Amtshandlung

A. In sämtlichen Ämtern	EUR
1. Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse usw., soweit nachstehend nicht anders aufgeführt	2,75 €
Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf	8,25 €
2. Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen und Rechnungen, Zeichnungen u. dergl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene ½ Stunde	15,00 €
3. Zweitausfertigungen eines Vertrages, Zeugnisses oder einer anderen schriftlichen Erklärung je angefangene DIN A 4 Seite	3,00 €
4. Schriftliche Auskünfte, Statistiken etc. soweit sie in diesem Gebührentarif nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt je angefangene ½ Stunde	10,50 €
5. schriftliche Aufnahme eines Antrags oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene ½ Stunde	10,50 €
6. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und ähnliche zum Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen soweit nicht Gebührenfreiheit oder eine andere Gebühr vorgeschrieben ist, je angefangene ½ Stunde	20,00 €
7. Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides: die Hälfte der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist, mindestens jedoch	10,50 €
8. Örtliche Besichtigungen einschl. der darüber ausgefertigten Vermerke bzw. Bescheinigungen, je angefangene ½ Stunde	15,50 €
9. Erteilung von schriftlichen Auskünften nach dem Informationsfreiheitsgesetz Gebühr nach Zeitaufwand je angefangene ½ Stunde daneben Erstattung der Auslagen (z.B. für Porto, Tel., Kopien)	25,00 €
10. Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abzeichnungen u. Auszügen aus Plänen, Akten, Büchern usw., soweit nicht dafür besondere Gebührensätze vorgesehen sind, je angefangenen Tag	5,00 €
11. Fotokopien je Seite (z.B. von Satzungen, Plänen, Abgabenbescheiden, Vordrucken, Büchern usw.) DIN A 4	0,75 €

DIN A 3	1,00 €
12. Ausfertigungen von Satzungen, Plänen, Vordrucken usw., je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene ½ Stunde	10,50 €
B. Hauptamt	EUR
1. Nachforschungen im Archiv durch Bedienstete je angefangene ½ Stunde	10,50 €
C. Kämmerei, Finanz- und Steuerverwaltung	EUR
1. Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Gewährleistung 1,25 v. H. des Ursprungswertes, mindestens jedoch bei nicht zu ermittelndem Geldwert	10,50 € 100,00 €
2. Feststellungen aus Abgabekonten und -akten je angefangene ½ Stunde	10,50 €
3. Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,00 €
4. Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung (Quittung)	1,75 €
5. Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung	2,75 €
6. Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos	2,75 €
7. Ausstellung von Bescheinigungen zu Beleihungszwecken für Kreditanstalten; schriftliche Auskünfte über Erschließungs-, Ausbau- oder Anschlussbeiträge)	
a) bei zwei- bis mehrgeschossigen Miethäusern	20,50 €
b) für Zweifamilienhäusern	10,50 €
c) für Einfamilienhäuser	5,25 €
8. Ausfertigung eines Haushaltsplanes inkl. Anlagen bei Versand zusätzlich	18,00 € 5,00 €
D. Bauverwaltung	EUR
1. Überwachung oder Kontrolle von Arbeiten für Rechnung Dritter an Straßen, Plätzen, Kanälen oder sonstigen Anlagen je angefangene ½ Stunde der Überwachung oder Kontrolle	15,50 €
2. schriftliche Auskünfte mit Plan über Anschluss an die Entwässerung (z.B. Kanaltiefenschein)	13,00 €
3. Untersuchungen von Störungen im Kanalanschlussbereich eines Grundstückes, die durch den Eigentümer / Antragsteller selbst zu vertreten sind, je angefangene ½ Stunde	15,50 €
4. Abschriften oder Druckstücke von Verdingungsunterlagen je nach Kosten der Herstellung	2,25 bis 30,75 €
6. Genehmigungen nach § 144 BauGB im förmlich festgestellten Sanierungsgebiet für Teilungen, Bauanträge und Bauvoranfragen	15,50 €
7. Genehmigungen nach der Ortsgestaltungssatzung (außerhalb einer Hausbaugenehmigung)	15,50 €
8. Erteilung von Vorrangeinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch einschl. Bearbeitung Vorkaufsrecht für Zweitausfertigungen	15,50 € 5,25 €
9. Genehmigung zur Herstellung von Grundstücksabwasseranlagen, Sammelgruben und Kleinkläranlagen (außerhalb einer Hausbaugenehmigung) je angefangene ½ Stunde	15,50 €

10.	Negativbescheinigung gem. § 19 BauGB	26,00 €
11.	Teilungsgenehmigungen gem. § 19 BauGB	
	Grundstückswert inkl. Gebäude bis 20.000,00 DM / 10.000,00 €	51,00 €
	von dem 20.000,00 DM übersteigenden Betrag bis zu	
	50.000 DM / 25.000 € (je 10.000 DM / 5.000 €)	26,00 €
	von dem 50.000,00 DM übersteigenden Betrag bis zu	
	100.000 DM / 50.000 € (je 10.000 DM / 5.000 €)	10,00 €
	von dem 100.000,00 DM übersteigenden Betrag bis zu	
	200.000 DM / 100.000 € (je 10.000 DM / 5.000 €)	5,00 €
	von dem Betrag über	
	200.000 DM / 100.000 € (je 10.000 DM / 5.000 €)	3,00 €
	höchstens jedoch	500,00 €
12.	Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen einschl. Anschluss eines Grundstücks an die städtische Abwasseranlage (außerhalb einer Hausbaugenehmigung) einschl. Abnahme je angefangene ½ Stunde	20,00 €
	zuzüglich bei Wiederholung eines Abnahmetermens aus Gründen, die der Bauherr zu vertreten hat	10,50 €
13.	Genehmigung von Klinkerzuwegen und Zufahrten über Bürgersteige einschl. Abnahme je angefangene ½ Stunde	20,00 €
14.	a) Genehmigung zum Einbau einer zweiten Wasseruhr incl. Abnahme	25,75 €
	b) bei Ablehnung des Antrages	10,50 €
15.	Veränderter Entschlammungstermin auf Antrag außerhalb der Regelentsorgung	10,50 €
16.	Genehmigungen nach der Baumschutzsatzung incl. evtl. notwendiger örtlicher Besichtigung nach Aufwand je angefangene ½ Stunde	15,50 €
E.	Ordnungsverwaltung	EUR
1.	Dreifache Meldescheine (Vordrucke)	1,00 €
2.	Ausstellung von Ersatzlohnsteuerkarten	5,00 €
3.	Genehmigung zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen	5,25 €
	bei Verkaufsflächen mindestens	15,50 €
	bei Warenausstellungen mindestens	10,50 €
4.	Kopien aus Veröffentlichungen des Straßen- und Wegeverzeichnisses der Stadt Glücksburg	5,25 €
5.	Bescheinigungen über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Firma oder über den Inhaber	3,00 €
6.	Auskünfte oder Bescheinigungen über die Identität eines Gewerbetreibenden mit dem Inhaber einer Firma	3,00 €